

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Praxismitarbeitende

Workshop an der Jahresversammlung der SGAM/SGARM vom 11. November 2005 in Luzern

Als Arbeitgeber sind wir Hausärzte gemäss «Bundesgesetz über die Unfallversicherung» (UVG) gesetzlich verpflichtet, zur Verhinderung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten beizutragen und den Gesundheitsschutz im Betrieb gemäss «Arbeitsgesetz» (ArG) zu wahren. Der Workshop in Luzern hat die Wichtigkeit entsprechender Vorkehrungen aufgezeigt und Möglichkeiten der Optimierung illustriert.

En tant qu'employeurs, les médecins de premier recours sont tenus légalement de contribuer à éviter les accidents du travail et les maladies professionnelles, conformément à la «Loi sur l'assurance-accidents» (LAA) et de veiller à la protection de la santé dans leur entreprise conformément à la «Loi sur le travail» (LTr). L'atelier qui s'est déroulé à Lucerne a montré l'importance de prendre certaines mesures préventives et illustré des possibilités de les optimiser.

Rudolf Ott, Michael Trippel

Eine Umfrage bei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten als Vorbereitung auf den Workshop in Luzern

Im Rahmen der Vorbereitungen zu diesem Workshop am SGAM-Kongress hat Rudolf Ott bei 59 hausärztlich tätigen Kollegen eine Umfrage bezüglich Arbeitssicherheitsvorkehrungen und Gesundheitsschutz in deren Praxen (Einzel- und Gruppenpraxen) durchgeführt. Viele von ihnen sind nebenamtlich arbeitsmedizinisch tätig. Von den Angefragten haben 24 geantwortet. Die Resultate, die hier ohne weiteren Kommentar wiedergegeben werden, sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Bei einigen Praxisinhabern liess sich ein namhafter Verbesserungsbedarf aufzeigen. Bei einem Unfallereignis könnten sie wegen der Aufhebung des Haftungsprivilegs mit dem Gesetz oder dem Versicherer in Konflikt geraten und in die Haftungsfrage involviert werden.

Dr. Michael Trippel wird sich, im Nachgang zu diesem Workshop, als Arbeitsmediziner diesem Fragenkomplex intensiver annehmen und im Rahmen eines Pilotprojekts eine Gruppenpraxis unter die Lupe nehmen. Denn jeder Betrieb mit Angestellten ist dem UVG [1] unterstellt, und jeder Betrieb mit fünf und mehr Angestellten muss die sogenannten EKAS¹-Kriterien erfüllen.

Fragen und Antworten

Ist Ihr Personal über das Vorgehen nach einer Stichverletzung oder einer Kontamination mit Körperflüssigkeiten informiert? (UVG)

Ja	21
Nein	0
Teilweise	1

Ist ein entsprechendes Merkblatt in der Praxis vorhanden und allen Mitarbeitenden zugänglich (und für sie lesbar)? (UVG)

Ja	9
Nein	13

Kommentare: Merkblatt vorhanden, nicht allen zugänglich; kein separates Merkblatt.

Bestehen in Ihrer Praxis klare Vorschriften über die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille usw.) bei Blutentnahmen, Infusionen (insbesondere Zytostatika) und Arbeiten mit biologisch aktiven Substanzen (Abstriche, mikrobiologische Untersuchungen)? (UVG)

Ja	11
Nein	5

Kommentare: Nur Handschuhe; Für uns nicht so wichtig, vor allem Palliativpatienten, End-of-Life Care; Keine Merkblätter; Die gleichen Mitarbeiter müssen immer wieder ermahnt werden!

1 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Sind in Ihrer Praxis alle Mitarbeitenden (inklusive Putzteam) gegen Hepatitis B geimpft? (UVG)

Ja 15

Nein 4

Kommentare: MPA, Kardiologieschwester ja, Putzteam nein; Eine Mitarbeiterin hat einen Verzichtsschein unterschrieben; Putzteam nein (2x).

Haben Sie Massnahmen zur ergonomisch korrekten Einrichtung der Arbeitsplätze ergriffen (PC-Arbeitsplatz, Empfang mit Telefon usw.)? (ArG) [2]

Ja 22

Nein 0

Kommentare: Vorhandene Möbel sind zum Teil problematisch; So gut es geht, ja; Durch eine Initiative der Mitarbeiterinnen; Ja, aber Personal hält sich nicht daran.

Ist Ihr Personal über HIV-PEP (postexpositionelle Prophylaxe) informiert? (UVG)

Ja 14

Nein 5

Kommentare: Teilweise (2?); Nur Erstverhalten; Meldung an Chef; Vor längerer Zeit einmal; Auffrischung nötig; Merkblatt liegt für den Fall bereit.

Allgemeine Kommentare zum Fragebogen

- Beim Neubau haben wir sehr viele (zu viele) Richtlinien und Empfehlungen von der Suva erhalten, aber auch von der Behindertengruppe. Interessant, dass bezüglich Berufskrankheiten keine Stellung bezogen wird.
- Wir müssen uns verschiedene Verbesserungen überlegen.
- Einzelpraxis mit Teilzeitangestellten (80% und 20%); kleine Praxis mit kurzen Informationswegen.
- Da der Arzt immer anwesend oder erreichbar ist, wird das Personal im Fall einer Kontamination sicher gut und rasch betreut. – (Und das Putzteam?)
- Die Einstellung zu Schutzimpfungen beim medizinischen Personal ist auffallend negativ.
- Es gibt noch viel zu tun, auch in diesem Bereich!
- Ich gehe davon aus, dass die Angestellten im Rahmen ihrer Ausbildung informiert wurden, aber die Repetition in der Praxis ist nötig und korrekt.
- Allgemeine (einfach gehaltene) Merkblätter wären für diesen vernachlässigten Bereich wertvoll.

Take Home Message des Workshops

Die Praxisinhaberin, der Praxisinhaber trägt für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden (und allfälliger weiterer in den Praxisräumen beschäftigter Personen inkl. Putzteam!) die oberste Verantwortung. Das Haftungsprivileg, das heisst die automatische Übernahme aller Unfall- und Berufskrankheitsschäden durch die Versicherer ist seit dem 1. Juli 2003 rechtlich aufgehoben (ATSG Art. 72ff., Rückgriffsrecht der Versicherer [3]). Die Erkennung, Einschätzung und Minimierung der gesundheitlichen Gefahren in einer Praxis können nach einfachen arbeitsmedizinischen Algorithmen erfolgen:

- Halten Sie sich bei allen beschäftigten Personen in Ihrer Praxis insbesondere an das Dreisäulenprinzip:
 1. mündliche und schriftliche Einweisung in die Tätigkeiten;
 2. Information über die dabei auftretenden Gefahren und deren gesundheitliches Risiko;
 3. Information über Vorsorgemöglichkeiten (Prävention, z.B. Impfung) mit entsprechender Dokumentierung.
- Beachten Sie zusätzlich:
 - Ab fünf Arbeitnehmenden ist eine Praxis gemäss UVG verpflichtet, die EKAS-Richtlinie 6508 für Arbeitssicherheit zu befolgen [4].

Literatur

- 1 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (Stand am 28. März 2006). http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_20/.
- 2 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (Stand am 28. März 2006). <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.11.de.pdf>.
- 3 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (Stand am 4. November 2003). <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/830.1.de.pdf>.
- 4 EKAS. Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Luzern: EKAS; 1996. <http://www.witsp1.suva.ch/sap/its/mimes/waswo/99/pdf/6508-d.pdf>.

Dr. med. Rudolf Ott
Facharzt für Allgemeinmedizin FMH
Langgartenstrasse 2
4105 Biel-Benken
rudolf.ott.pp@intergga.ch

Dr. med. Michael Trippel
Arbeitsmedizinischer Dienst
Kantonsspital
6000 Luzern 16
michael.trippel@ksl.ch